

Satzung der Akademischen Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.

Fassung vom 08.03.2016

Inhalt

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung.....	1
Geschäftsjahr und Geschäftsordnung	2
Mitgliedschaften.....	2
Beiträge, Rechten und Pflichten der Mitglieder.....	4
Die Organe des Vereins	5
Die Versammlungen des Vereins	5
Satzungsänderungen und Rechnungsprüfungen	7

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§1

Die Vereinigung führt den Namen „Akademische Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die Vereinigung ist kooperatives Mitglied

- Des Landesverbandes Niedersachsen des Deutschen Aeroclubs
- Des Landessportbundes Niedersachsen
- Der Interessengemeinschaft deutscher Akademischer Fliegergruppen e.V.

§2

- a) Die Akademische Fliegergruppe ist eine Vereinigung von Studierenden und Studierten der Universität Hannover und anderer akademischer Hochschulen Hannovers mit dem Charakter einer Arbeitsgemeinschaft.
- b) Sie verfolgt in Anlehnung an die Hochschule und andere geeignete Institute ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Sie führt ihre Mitglieder in Theorie und Praxis der Flugwissenschaften ein und fördert sie in diesem Sinne.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Verbände fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe verbandswidrige Vergütung begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Vereinigung Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für sportwissenschaftliche Zwecke im Sinne der Richtlinie des Finanzamtes zu verwenden hat.

§3

Parteilpolitische Tätigkeit innerhalb der Gruppe ist nicht gestattet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

§4

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§5

- a) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung für alle vereinsinternen Regelungen. Sie enthält u.a.:
- Die Abgrenzung des Geschäftsbereiches des Vorstands
 - Die Regelung für die Tätigkeit der Kassenprüfer
 - Die Mitgliedschaften
 - Die Verfahrensfragen der Versammlungen
 - Die Gebührenordnung
 - Die Regelungen für den Werkstattbetrieb
 - Die Regelungen für den Flugbetrieb
 - Verschiedenes
- b) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen
- c) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung

Mitgliedschaften

§6

Der Verein besteht aus

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Freunde und Förderer
- d) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder nach Maßgabe von §7 d).

§7

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Vor der Aufnahme ist die Probezeit als Anwärter abzuleisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins ist nur während des Studiums möglich und erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung nicht anwesende Anwärter können nur in besonderen, schriftlich begründeten Ausnahmefällen aufgenommen werden.
- c) Nach Beendigung des Studiums geht der Status als ordentliches Mitglied in den eines außerordentlichen Mitglieds über. Dies gilt auch für den Wechsel in ein Promotionsstudium. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- d) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht in den Kreis der ordentlichen Mitglieder fallen und deren besonderes Interesse an der Gruppe und der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks es rechtfertigt, diese als Mitglieder aufzunehmen. Außerordentliche Mitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag einstimmig ernannt. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Stimmrecht erhalten sie für das jeweils laufende Geschäftsjahr, wenn sie dieses vor einer Mitgliederversammlung erklären.
- e) Die Mitglieder verpflichten sich, für die Gruppe praktisch, theoretisch und werbend ein Mindestmaß an Arbeit zu leisten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f) Freund und Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Gruppentätigkeit hat und dies gegenüber dem Vorstand erklärt. Sie unterstützen die Arbeit der Gruppe aus eigener Initiative. Sie sind jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit und verzichten auf fliegerische Aktivitäten innerhalb des Vereins.
- g) Ehrenmitglieder sind zur Ausübung ihrer Aufgabe als Wahrer von Tradition und Geist der Akademischen Fliegergruppe jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung hat sofortige Wirkung.
- c) durch Ausschluss.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird zur ausschließenden Mitgliederversammlung die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung mit seinen Beiträgen und Gebühren im Rückstand ist. Ebenso kann die Streichung aus der Mitgliederliste vom Vorstand bei mangelndem Interesse vorgenommen werden. Dieses ist anzunehmen zwei Jahre nachdem der letzte offizielle Kontakt stattgefunden hat.

Alle Ansprüche eines Mitglieds erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Beiträge, Rechten und Pflichten der Mitglieder

§9

Die Beiträge und Gebühren werden durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

a) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus:

1. Den monatlichen Beiträgen an Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist,
2. den Jahresbeiträgen.

b) Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§10

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht statthaft. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung, den Vorschriften, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes zu richten.

§11

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben sich an den Arbeiten des Vereins zu beteiligen. Sie sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Forschungsbereich, sowie am Lehr- und Flugbetrieb teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Organe des Vereins

§12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§13

- a) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem ersten Vorsitzenden
 2. Dem zweiten Vorsitzenden
 3. Dem Schriftwart
 4. Dem Kassenführer
- b) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schriftwart werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands, der aus ordentlichen Mitgliedern bestehen soll, muss eingeschriebener Student sein. Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl.
- c) Der Kassenführer wird auf der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit des alten Kassenführers gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Der Jahresabschluss muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Prüfung vorgelegt werden.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt.
- e) Der erste und zweite Vorsitzende und der Schriftwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder rechtsgültig vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung aller Vorstandsmitglieder mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Beschlüsse verantwortlich.
- f) Veröffentlichungen des Vorstandes, Einladungen zu Veranstaltungen und andere wichtige vereinsinterne Bekanntmachungen werden schriftlich bekannt gegeben (E-Mails nicht ausgeschlossen).
- g) Der Vorstand ist an die Satzung, die Vorschriften der Geschäftsordnung und an die Versammlungsbeschlüsse gebunden. Er ist ehrenamtlich tätig.

Die Versammlungen des Vereins

§14

Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich in:

- a) Hauptversammlung
- b) Ordentliche Mitgliederversammlung
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet, einberufen und durchgeführt.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Sind auf ordnungsgemäße Einladung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist sofort zu einem sieben Tage später liegenden Termin erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmung über Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die erforderlichen Stimmenmehrheiten in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung festgelegt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Durchführung der Versammlung ist an die Geschäftsordnung gebunden.

§15

- a) Eine Hauptversammlung muss ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die Mitglieder müssen dazu mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

- b) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal im Semester statt. Die Mitglieder müssen dazu spätestens vier Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. Der Vorstand dieses für notwendig hält
 - b. 30% der ordentlichen Mitglieder oder 10% aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen

Sie kann innerhalb von 24 Stunden einberufen werden.

§16

- a) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - 1. Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Geschäftsberichtes
 - 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 3. Satzungsänderungen
 - 4. Festsetzung und Änderung der Geschäftsordnung
 - 5. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - 6. Wahl der Kassenprüfer
 - 7. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Auflösung des Vereins

- b) Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen und von diesem umgehend zu veröffentlichen.

Satzungsänderungen und Rechnungsprüfungen

§17

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Sie werden rechtswirksam, wenn sie

- Nach Begutachtung durch das zuständige Finanzamt keinen Verlust der Gemeinnützigkeit verursachen
- Durch das Zuständige Amtsgericht registriert worden sind.

§18

Die Akademische Fliegergruppe legt den Jahresabschluss auf Anfrage der Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e.V. zur Rechnungsprüfung vor.

Unterschriften des amtierenden Vorstands